



2

S

J. 6.

P



2
46
Plan und Vorschlag
zu einer
juristischen
Lese-Bibliothek
auf
der Akademie zu Helmstädt

Nebst
einer kurzen Vorerinnerung
vom
juristischen Studium

von Gb 1274 d
D. Theodor Hagemann
Professor der Rechte auf der Julius Carls Universität
zu Helmstädt.



Helmstädt
gedruckt bey Johann Heinrich Kühn
1786.



KÖNIGLICH
UNIVERS.
ZVHALLE

Gb 1274d



Er. Excellenz
dem Hochgebohrnen Freyherrn
H e r r n
von Hardenberg Neventlow

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischem
wirklichen Geheimen-Rathe und Großvoigt,
auch Curatorn der Julius Carls Universität
zu Helmstädt

des polnischen weißen Adler-Ordens
Ritter ic.

empfehet

gegenwärtige Bemühung

unterthänig

Theodor Hagemann.

Er. C. 1111

Im Jahr 1711

1711

von ...

...
...
...
...

...

...

...

...

...

ft
fo
ih
er
re
n
g
d
in
v

n
n
u
r
n
v
g
u
ft
g
3
t



Vorerinnerung.

Et nos aliquid dixisse iuvat.

Große und gelehrte Männer haben zwar in neuern Zeiten lehrreiche Erinnerungen für studirende Jünglinge, besonders junge akademische Bürger, in Absicht ihrer Bestimmung und ihres Hauptzwecks, Wissenschaften gründlich zu erlernen, gegeben; allein es scheint doch, als wären jene gutgemeinten und heilsamen Lehren lange noch nicht so allgemein verbreitet und zu Herzen genommen, daß es überflüssig seyn dürfte, Studirenden wiederholte Winke zu geben, wie und in welcher Ordnung sie ihren akademischen Fleiß vernünftig und zweckmäßig anzuwenden haben.

Wer Gelegenheit hat und sich die Mühe nicht verdriessen läßt, nur einigermaßen mit einem beobachtenden Blicke, die Art zu studiren, und die Ordnung, in welcher mancher Studirende seine Wissenschaft treibt, anzusehen, der wird bald die traurige Bemerkung machen, daß viele Studirende, — ohne zu bedenken, daß genaue Ordnung die Seele vom Studiren sey, und daß nur ein ganzer oder vorzüglicher Kopf sich an keine Ordnung binde — gleich im Anfange Wissenschaften treiben, die entweder gar nicht zu ihrem Hauptstudium gehören, oder die sie doch erst zuletzt studiren sollten.

Die Pflicht eines jeden akademischen Docenten erfordert es daher, so viel er kann, das Seinige beizutragen, daß die akademischen Bürger nicht auf eine verkehrte Art studiren, damit sie den nie zu ersetzenden Nachtheile entgehen, den ein planloses, confuses und willkührliches Studiren hervorbringt. — Wie kann aber ein akademischer Lehrer diese Pflicht besser erfüllen, als wenn er seinen jungen Zuhörern, gleich beym Eintritt in die Akademie, einen allgemeinen Plan und summarischen Abriss, von der Hauptwissenschaft, welche sie studiren wollen, im Ganzen und nach allen Theilen zeichnet? Wenn er ihnen Geschmack an Ordnung beizubringen sucht? wenn er ihnen deutliche und richtige Grundbegriffe von jeder Sache giebt? Und mit einem Worte sie so leitet, daß sie mit gründlichen und nützlichen, nicht winzigen Kenntnissen bereichert, die Akademie verlassen.

Jeder angehende akademische Bürger sollte zwar gleich beym Eintritt auf die Akademie, sich an einen einsichtsvollen, rechtschaffenen und gewissenhaften Lehrer wenden, daß ihm dieser den Weg zeige, was, und in welcher Ordnung er zu studiren habe. Die Erfahrung lehrt es aber, wie selten junge Studirende dieses beobachten, und es hält sie entweder unnöthige Schüchternheit davon zurück, oder zu grosse Anhänglichkeit und Achtung gegen ihre ältern Kommilitonen, deren Führung und Anleitung, sie mag so unvernünftig und schlecht seyn, als sie will, sie sich oft blindlings überlassen. Eben darinn, daß sich an-

gehende

gehende Studirende dem blinden Ohngesähr
 oder dem unsichern und ungewissen Rathe ihrer
 ältern Universitätsfreunde überlassen, liegt ein
 vorzüglicher Grund, der verkehrten Art zu
 studiren manches Jünglings; wovon die Klage:
 Wir begreifen die Wissenschaft nicht, welche uns
 gelehrt wird, sie ist trocken, unangenehm u. s.
 w. eine natürliche Folge ist: denn sonst würde es
 unbegreiflich seyn, wie Jemand der mit Liebe,
 anhaltendem Fleiße, und besonders nach einem
 guten Plan, und mit Ordnung studirt, nichts
 begreifen könnte.

Daß ein jeder, welcher die Akademie bezie-
 het, durch Sprachen, und andere Vorkennt-
 nisse zu den höhern Wissenschaften, welche auf
 der Universität gelehrt werden, vorbereitet seyn
 sollte, wäre sehr zu wünschen. Da es aber ein
 Erfahrungssatz ist, daß viele junge Leute auf die
 Akademie eilen, ohne die nöthigen Vorkenntnisse
 zu besitzen; so ergiebt sich hieraus ein anderer Grund
 warum wir jezt weit seltener, als ehemals, fähige
 Studirende sehen. Eben dieser Mangel an Vor-
 kenntnissen ist auch Ursach, daß solche Studirende,
 wenig Vortheil und Nutzen aus dem Vor-
 trage ihrer Lehrer ziehen; da sie unmöglich in den
 Lehrstunden mehr thun können, als den Schall
 der Worte ihrer Lehrer passive zu empfangen.
 Daher würde ich jedem rathen, der in Sprachen
 und Vorkenntnissen noch keine Fertigkeit hat, lies-
 ser im ersten Universitätsjahre, weniger Wissens-
 schaften, weniger Collegia zu hören, und desto
 mehr

mehr Zeit auf Sprachen und Vorkenntnisse zu verwenden. — Wer diese Regel beobachtet, wird gewiß nachher merkliche und gründliche Fortschritte in den Wissenschaften thun.

Gesetzt aber auch, daß ein Jüngling mit neuen Kenntnissen ausgerüstet, die Akademie betritt; so ist es doch kaum zu erwarten, daß er gleich ohne alle Anweisung den rechten Weg im Studiren treffen sollte. Seine Lage ist zu neu; er kennt den Umfang seines Hauptstudiums zu wenig; er weiß die Ordnung nicht, in welcher die Wissenschaften unter einander verbunden sind; er kann es noch nicht einsehen, wie sie einander zur Erläuterung, Erleichterung u. s. w. dienen. Natürlich fängt er also an, Collegia zu hören, die er noch nicht hören sollte, und versäumt solche, welche ihm heilsam und dienlich wären. Oft nimmt sich auch wohl einer seiner ältern Kammeraden die ungebetene Mühe, ihm dieses oder jenes Vorbereitungs-kollegium als überflüssig und entbehrlich vorzustellen; oder ihm wohl gar die Lehrer mit einem entscheidenden Tone vorzuschlagen, bey welchen er Collegia hören, oder nicht hören müßte — Aber wer könnte alle die verschiedenen Lagen und Verhältnisse, welche sich einen neu angekommenen Studenten darstellen, ausführlich erzählen!

Noch eine andere nicht weniger traurige Erfahrung ist es, daß die meisten Studirenden nicht vorsichtig genug in der Wahl ihrer Lehrer sind. Sie

Sie lassen sich gemeiniglich durch den sogenannten Applausum blenden, und laufen zu solchen Doctoren, die alles erschöpfen, alles entscheiden, alles aus sich selbst hernehmen wollen, als wären es eigene Erfindungen, welche sie lehrten — Unterdessen ein anderer redlicher und fleißiger Lehrer, der nun aber einmahl kein Kraftgenie ist, nicht den geringsten Beyfall erhält. — So ist leider auf allen Universitäten!

In der Anwendung ist die Regel: sey vorsichtig in der Wahl deiner Lehrer, gewis vielen Schwierigkeiten unterworfen; * aber ein guter Kopf und ein Jüngling von gesunder Beurtheilungskraft, wird es bald fassen, ob der Applaus eine Folge der Deutlichkeit, Gründlichkeit und des zweckmäßigen Vortrags sey, oder ob er seinen Grund in andern zufälligen Umständen — die sich ein jeder nach Belieben selbst erklären mag — habe.

So lange es ein frommer Wunsch ist, daß Jünglinge, ehe sie die Akademie betreten, auf Gymnasien den Umfang der Wissenschaften, ihren Werth und Beziehung unter einander, kennen lernen; bleibt für einen angehenden Studenten, dessen Absicht es ist, seine Wissenschaft gründlich zu erlernen, nichts übrig, als daß er gleich bey dem Eintritt auf die hohe Schule, wenn er ein Hauptfach

U 5

fach

* Ganz vortrefliche Winke, wie ein junger Rechtsgelehrter in der Wahl seiner Lehrer verfahren müsse, ertheilt der Herr Hofrath Schott in seiner juristischen Encyclopädie S. 224.

fach der Gelehrsamkeit erwählt hat, sich selbst frage: was habe ich zu studiren, und wie muß ich studiren? Senes lehrt ihn die Encyclopädie, dieses die Methodologie.

Der unvergeßliche **Münchhausen** war von dem Nutzen und Vortheil encyclopädischer Vorlesungen, ohne welche wenige den Umfang ihrer Wissenschaft kennen lernen, so vollkommen überzeugt, daß er selbige als unumgänglich nothwendig ansah. * Und in der That ist es auch zu bewundern, daß man bey der häufigen Zerstückelung des Ganzen einer Wissenschaft in einzelne Theile, es nicht fühlen will, wie encyclopädische Vorlesungen auf Akademien ein Bedürfniß werden.

Der Vortheil und Nutzen, welchen das encyclopädische Studium einem Anfänger in den Wissenschaften, besonders einen jungen Rechtsgelehrten, gewährt, ist von gelehrten und angesehenen Männern **, so einleuchtend und überzeugend

* Durch diese Veranlassung ward der Herr Geheimrath Pütter, mein unvergeßlicher Lehrer, bewogen, im Jahr 1757. einen Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie drucken zu lassen. N. s. die Vorrede zu seinem neuen Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie.

** Unter welchen ich nur einen Pütter, einen Schott nennen darf. Wer aber richtige und gegründete Bemerkungen über den Nutzen und die Nothwendigkeit des Encyclopädischen Studiums auf Univer-

gend darge stellt worden, daß es daher vielleicht überflüssig scheinen dürfte, die Gründe jener großen Männer zu wiederholen, oder eine Nachlese halten zu wollen. Mit Recht würde man dieses einwenden, wenn zuvor erwiesen werden könnte, daß jungen und angehenden Studenten, der Nutzen und Vortheil des encyclopädischen Studiums eben so einleuchtend wäre, als dem geübtern Kenner der Wissenschaften. Verhältnisse, Situationen und individuelle Lagen machen es überdem oft nothwendig, auch allgemein bekannte Wahrheiten, so dringend und anhaltend zu wiederholen, bis sie, so zu sagen, einem jedweden das Bekenntniß des Nutzens und der Nothwendigkeit abgedrungen haben. Und wenn man sich gleich bey einer solchen Arbeit nicht den allgemeinen Beyfall aller Studirenden — unter welchen wohl gar einzelne geneigt seyn möchten, den Beweggrund solcher Arbeit in einer unlautern, oder interessirten Quelle zu suchen — versprechen kann, so ist es doch belohnend genug, auch nur wenigen den Weg gezeigt zu haben, auf welchen sie leicht und mit Vortheil die Bahn der Wissenschaften betreten und fortgehn können.

Der Umfang der Wissenschaften ist unermesslich groß und fast jeder Theil der Gelehrsamkeit ist durch die Vielfältigung des Ganzen

in
 versitäten lesen will, der blättere nur die Vorrede des Herrn Prof. Reitemeier zu Frankfurt an der Oder, zu seiner Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland, durch.

in einzelne Theile so unbeschreiblich angewachsen, daß man eine Charte nötig hat, auf welcher man das ganze Feld der Wissenschaft abgetheilt findet. Eine solche Generalcharte der Rechtswissenschaft ist die iuristische Encyclopädie. Vermittelt dieser Charte wird der junge Rechtsgelehrte durch das weitläufige Gebiet der Rechtswissenschaft geführt; er erblickt hier die Rechtswissenschaft im Ganzen, und nach allen Theilen; er lernt jeden Theil der Wissenschaft in der natürlichsten Ordnung, wie einer aus dem andern entspringt, und eine Hauptwissenschaft bildet, kennen; er bekommt eine vorläufige Erkenntnis von jedem einzelnen Theile der Wissenschaft; es werden ihm Grundbegriffe gegeben und jeder einzelne Zweig der Wissenschaft, gedrängt, kurz, faßlich und deutlich erklärt; und endlich erhält der angehende Jurist eine Notiz von denen mit der Rechtswissenschaft in Verbindung stehenden Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften. Natürlich muß nach einer solchen Vorbereitung dem Anfänger in der Rechtswissenschaft, wenn er beim Eintritt auf die Akademie, gleich den Umfang, Zusammenhang und die Ordnung seiner Wissenschaft kennen lernt, alles deutlicher, lichtvoller und heller werden, als wenn er blindlings in das Labyrinth der Pandekten geführt wird, woraus er sich schwerlich, ohne einen filium Ariadnaeum, wird heraus finden können.

Ein Anfänger der Rechtswissenschaft der sich auf solche Weise, ehe er dem ausführlicheren

Vor

hfen, Vortrage der einzelnen Theile der Rechtsgelehr-
 lcher, samkeit beywohnt, zuvor mit dem Umfange, Pla-
 heilt, ne, und der Ordnung seiner Wissenschaft be-
 chts, kannt gemacht hat, wird auch sicher ein weit ge-
 Bers, schmackvoller und gründlicher Jurist, als der
 tsge, Liebhaber der Planlosigkeit und Unordnung, dem
 chts, es gleich viel ist, welche Kollegia und in welcher
 chts, Ordnung er sie besucht; und der sich nur dann
 Thei, weise und gelehrt dünkt, wenn er sich in dem Bes-
 n der, siz mühsam nachgeschriebener Pandectenhefte —
 bern, so wenig dieser Heftschaff auch ein Beweis seiner
 ldet, gelehrten Kenntnisse seyn mag — befindet.
 ennt,

Noch ein anderer Vortheil und Nutzen der
 juristischen Encyclopädie besteht darinn, daß in
 derselben verschiedene Nebenthelle der Rechtsge-
 lehrt, samkeit mit erklärt werden, welche in andern
 hält, Vorlesungen entweder gar nicht, oder doch äu-
 mit, ßerst kurz, mangelhaft und unvollständig abge-
 nden, handelt werden. Wenn es gleich nicht unum-
 atürs, gänglich nothwendig ist, über verschiedene einzel-
 u ng, ne Theile der Rechtsgelehrsamkeit z. B. über
 wenn, das Adels- Bürger- Bauern- Juden- Handlungs-
 den, See- Handwerks- Post- Jagd- Bergwerkbrecht
 sei, u. s. w. besondere Vorlesungen anzustellen; so
 her, ist es doch gewis nützlich und gut, wenn diese
 linds, Lücken ausgefüllt, und einem jungen Rechtsge-
 ührt, lehrt wenigstens so viel davon bengebracht wird,
 fi, daß er hernach im Stande ist, durch seinen Pri-
 nen, vatfleiß und durch das Lesen guter Schriften —
 e sich, welche daher im Vortrage angezeigt werden müs-
 hern, sen — sich tiefere Einsichten und Kenntnisse in
 Vors, dies

diesen Nebentheilen der Jurisprudenz zu erwerben. *

Der mündliche Unterricht, welchen der junge Jurist auf Universitäten erhält, ist nicht allein hinreichend. Es fällt unmöglich den Umfang der Wissenschaft in den Vorlesungen zu erschöpfen, und es ist auch genug, wenn der angehende Rechtsgelehrte im Hörsaal nur die ersten Grundsätze der Jurisprudenz faßt. Tiefere Kenntnisse muß ihm der Unterricht durch Bücher verschaffen. Deshalb muß der angehende Rechtsgelehrte erst sein Compendium fleißig studiren, denn ein System, und hierauf die beste einzelne Abhandlung über jeden Gegenstand lesen. Dieses letztern wegen ist es nun hauptsächlich nötig, juristische Litteratur zu studiren.

Quellen und Hülfsmittel, Litteratur, muß man auf Universitäten kennen lernen. Aber auf den wenigsten Akademien, wird die juristische Litteratur in ihrem ganzen Umfange gelehrt, und selbst die juristische Bücherkenntniß pflegt selten umständlich abgehandelt zu werden. Die juristische Encyclopädie sucht auch diese Lücke im akademischen Unterrichte auszufüllen, und zeigt dem Anfänger nicht nur die Quellen jedes einzelnen Theils der Rechtsgelehrsamkeit an, sondern macht ihn auch mit den classischen Schriftstellern bekannt.

Es

* Von den Nebentheilen der positiven Rechtsgelehrsamkeit verdient die Vorrede des Herrn Geheimen Rath Wettelbladt, zu Gabkens Grundsätzen des Dorf- und Bauernrechts, gelesen zu werden.

Es ist zwar die juristische Litteratur und Bücherkunde kein wesentliches und unumgänglich nothwendiges Stück einer Encyclopädie; aber gut und wichtig bleibt es doch allezeit, dem Anfänger frühzeitig Geschmack an Litteraturkenntniß und eigener Lektüre bezubringen. Deswegen halte ich Litteratur für ein sehr nütliches Stück so wohl des mündlichen Vortrags überhaupt, als der Encyclopädie ins besondere. Der Nutzen, welchen der Zuhörer hiervon hat, wird alsdenn noch grösser, wenn nebst der Anzeige der Bücher, zugleich der Werth und Gebrauch derselben im Vortrage mit wenigem bemerkt wird.

Es könnte nun freylich genügen, wenn die Zuhörer auch nur die Titel und die Existenz der nötigsten, nützlichsten und besten Bücher, ihrem Gedächtniß insinuirten, um nach vollendeten Universitäts Jahren, wo das eigentliche Studiren erst anfängt, solche Schriften selbst zu lesen und zu prüfen. Weit vortheilhafter, dünkt mich, würde es aber doch seyn, wenn der junge Rechtsgelehrte, besonders im letzten Universitäts Jahre, nachdem er die vorzüglichsten Theile der Rechtsgelehrsamkeit gehört, selbst schon auf der Akademie Gelegenheit hätte und dazu ermuntert würde, ein System, oder eine einzelne Abhandlung, die ihm besonders empfohlen ist, nachzulesen. Oft wird der Zuhörer auch auf eine Stelle und umständlichere Ausführung, dieses oder jenes Schriftstellers verweisen; und da ist und bleibt es überaus nützlich, wenn er das Buch, da ihm

ihm die Materie noch ganz gegenwärtig ist, gleich selbst zur Hand nehmen, und die Sache prüfen kann.

Die Cardinal Frage ist aber allezeit: wie bringt man angehenden Rechtsgelehrten Geschmack an juristischer Lektüre bey? Und wodurch kann man ihnen die besten und brauchbarsten Bücher in die Hände liefern? Eine öffentliche Bibliothek und wenn sie auch noch so vollständig und zahlreich ist, kann doch die Bedürfnisse aller Studirenden nicht befriedigen. Theils werden ganz kleine Schriften selten in eine öffentliche Bibliothek gekauft; theils scheint der öffentlichen Bibliothek oftmals ein Buch nicht wichtig genug, was manchem doch zu lesen, sehr vortheilhaft wäre. Studirende selbst können unmöglich ex propriis sich auch nur die nötigsten Bücher, auffer den Compendien, anschaffen, da wenige brauchbare Bücher, schon ein kleines Capital

- * In unsern geniereichen Tagen, da man schon auf Schulen so gern den schönen Geist macht, und den schönen Wissenschaften obzuliegen vermeint, wenn man fleißig Romane studirt und Dichter liest, ist es in der That nicht zu bewundern, daß der Geschmack an reeller Lektüre auf Akademien noch äußerst selten unter Studirenden ist. Freylich lassen sich auch Vetter Jacobs Launen besser lesen, als das Corpus Juris, oder sonst ein schwerfälliger juristischer Schriftsteller alten Styls. Aber ein angehender Jurist sollte nicht einen so verzärtelten Geschmack haben, sondern die juristische Lektüre, als die nützlichere, jener leichtern vorziehen.

pital erfordern, und — Bücher aus eigenem Vorrathe zu verleihen, ist nicht jedes Gelehrten Sache, da man sie oft äußerst unordentlich, beschmutzt u. s. w. wieder zurück erhält.

Diese und andere Gründe brachten mich auf die Idee, zum Vortheil der hiesigen studirenden Juristen eine beständige Lesebibliothek zu errichten. Die Hauptabsicht, welche ich bey der Stiftung dieses Instituts habe, gehet dahin, solche Bücher zirkuliren zu lassen, welche theils zur Vorbereitung und leichtern Erlernung des iuristischen Studiums, theils aber auch dazu dienen, daß die Kenntnisse der hiesigen studirenden Juristen ergänzt und erweitert werden. Insbesondere aber wird dadurch, wie ich wenigstens hoffen darf, der Geschmack an iuristischer Lektüre und Litteraturkenntniß verbreitet werden; weil jeder Interessent dieses Institut als sein Werk und Eigenthum ansehen, und mithin so wohl zur Vervollkommnung seiner gelehrten Kenntnisse selbst, als auch des Instituts, alles beytragen wird, um es in Aufnahme zu bringen und glänzend zu machen.

So lange die iuristische Lesebibliothek noch im Entstehen und in ihrer ersten Kindheit ist, können bloß solche allgemein für brauchbar und nützlich anerkannte Schriften angekauft werden, die

- 1) zur allgemeinen Kenntniß der iuristischen Litteratur gehören;
- 2) die zur Einleitung und Vorbereitung des iuristischen Studiums dienen; und

B

3)

- 3) Jedem einzelnen Theil der Rechtsgelehrsamkeit vorzüglich brauchbar, ordentlich und practisch abhandeln.

Ein Verzeichniß von solchen guten iuristischen Büchern, habe ich zur Probe beygefügt. Viele schätzbare ältere und neuere Schriften sind hier ausgelassen; theils, weil gegenwärtiges Verzeichniß nur eine Probe seyn soll, auf welchen Fuß ohngefähr das iuristische Leses-Institut eingerichtet werden wird; theils aber auch, weil von den angeführten Schriften fürs erste nur wenige werden angeschafft werden können, wenn anders nicht ein glückliches Ohngefähr dem Institut einen kleinen Fond darbiethen sollte.

In der Folge aber, wenn viele dem Institut beytreten, kann die Büchersammlung immer vollständiger gemacht, und vermehret werden. Es können auch alsdenn, wenn die Kasse des Instituts erst ein wenig Vorschuß hat, die grössern Werke aus Auktionen, auf eine wohlfeile Art in das Institut angekauft werden. — Ueberhaupt muß nach und nach dieses Institut zur Vollkommenheit und Reife gelangen. Mit einemmale läßt sich nichts zwingen. Rom ward auch nicht in einem Tage gebauet ——— Aber die Römer waren fleißig, arbeiteten mit Interesse an ihrer eigenen Grösse, und kamen in kurzer Zeit auf den Gipfel der Vollkommenheit. *Fiat adplicatio!*
Geschrieben Helmstädt den 24sten September
1786.

Plan

Plan und Einrichtung
der
juristischen Lese-Bibliothek.

Was die Einrichtung der Lesebibliothek betrifft, so kann ich jetzt, da das Institut noch ein blosses Projekt ist, nur einen allgemeinen Plan mittheilen. Auf folgende Art dürfte aber ohngefähr das Institut am zweckmäßigsten einzurichten seyn.

I) Muß die juristische Lesebibliothek ein beständiges und immerwährendes Eigenthum der hiesigen studirenden Juristen bleiben; der Gebrauch derselben aber, jedem einzelnen Theilnehmer zustehen.

II) Muß einem jeden der Beytritt zur Lesebibliothek, gegen einen geringen Beytrag, offen stehen.

III) Der Beytrag, welchen jeder Interessent bezahlt, bestehet jährlich in zwey Reichsthalern Conventions-Münze. Damit derselbe aber sehr bequem an das Leseinstitut bezahlt werden kann, und auf keine Weise die Theilnehmung erschwert wird; so dünkt es mich gar nicht belästigend zu seyn, wenn jedes Vierteljahr ein halber Thaler praenumerando für den Beytritt zur Lesebibliothek bezahlt wird. Dieser Beytrag ist:

- 1) Bloss zum Ankauf neuer Bücher, und zur Vermehrung der Lesebibliothek bestimmt.
 - 2) Wird davon alle halbe Jahr Rechnung abgelegt, wie der Beytrag für die neu angekauften Bücher, und für das Einbinden derselben, ist verwendet worden.
 - 3) Besorge ich dieses Geschäft, wie sich von selbst verstehet, ohne allen Vortheil.
- IV) Erhält jeder Interessent wöchentlich ein Buch, welches er sich selbst wählen kann. Wenn sich aber die Büchersammlung erst vermehret hat, auch wohl zwei, bis drei. Jedoch dürfen die Bücher nicht länger als 8, zum höchsten 14 Tage behalten werden, es müsten denn
- a) grössere Werke seyn, oder
 - b) von andern Mitgliedern keine Nachfrage nach dem Buche geschehen.
- V) Hat jedes Mitglied das Recht, ein Buch zum Ankauf vorzuschlagen. Nur muß dasselbe
- a) in unsern Plan gehören;
 - b) nicht zu theuer und kostbar seyn; und
 - c) frühzeitig angezeigt werden, ehe die Kasse durch den Ankauf anderer Bücher, ist erschöpft worden.
- VI) Wird demnächst eine Stunde oder mehrere in der Woche, zum Austheilen der Bücher bestimmt.

stimmt. Damit aber die Wünsche aller Theilnehmer befriedigt werden können; so ist nöthig, daß

- 1) die Bücher allezeit ordentlich müssen zurückgeliefert werden, ehe eine neue Austheilung derselben geschieht.
- 2) Wer ein Buch empfängt, giebt
 - a) einen Zettel von einem Oktavblatte, nach dem Muster unserer öffentlichen Bibliothek, und
 - b) ohne solchen Zettel erhält Niemand ein Buch.
- 3) Werden alle Bücher numerirt, und in der Lesebibliothek selbst wird ein genaues Verzeichniß, der vorhandenen Bücher aufbewahrt.

VII) Wer die Bücher höchst unordentlich, beschmutzet, u. s. w. einschickt, muß nicht allein dem Institut, den Werth des Buches ersetzen, sondern wird auch am Ende des Vierteljahres ganz davon ausgeschlossen.

Dies wäre ohngefähr der Grundriß und die Skizze von der Einrichtung der juristischen Lesebibliothek. An meinen Bemühungen soll es wenigstens nicht fehlen, das Projekt zu realisiren, und das Institut, wenn es nur erst im Gange ist, so vollkommen und nußbar als möglich zu machen.

Verzeichniß von Büchern

welche von Zeit zu Zeit in die iuristische Lesebibliothek vor mehreren andern anzukaufen wären.

Dieses Verzeichniß kann auch gebraucht werden, wenn Jemand den Anfang machen will, eine praktische Bibliothek zu sammeln.

I.

Von iuristisch litterarischen Schriften.

A) Zur Kenntniß der allgemeinen iuristischen Litteratur.

- 1) Gottl. Stollens Anleit. zur Historie der iuristischen Gelehrtheit. Jena 1745.
- 2) Io. Fr. Eisenharti institut. historiae iuris litterariae, edit. II. Helmst. 1763.
- 3) Dan. Nettelblatt Initia historiae litterariae iuridicae universalis edit. II. Halae 1774.
- 4) Carl. Ferd. Hommel litteratura iuris. edit. II. Lips. 1779.
- 5) Heinr. Joh. Otto Königs Lehrbuch der allgemeinen iuristischen Litteratur. 2 Th. Halle 1785.

B) Zur Kenntniß der Rechtsgelehrten.

- 1) Chr. Weidlichs Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland 11 Th. Merseb. 1748: 49.
- 2) Ebd. zuverlässige Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten. 6 Th. Halle 1757: 65.
- 3) Ebd. biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland. 3 Th. Halle 1781: 83. Nebst Nachträgen, Zusätzen und einem Register. Halle 1783.
- 4) J. F. Jugler Beyträge zur iuristischen Biographie. Leipz. 1777: 80.

C) Zur

C) Zur iuristischen Bücherkunde.

- 1) Mart. Lipenii bibliotheca iuridica realis edit. noviss. II Tom. Lips. 1757. Nebst dem Supplementen Bande von U. F. Schott. Lips. 1775.
- 2) B. S. Struvii bibliotheca juris selecta. Cura C. G. Baderi. edit. noviss. Ienae 1756.
- 3) Juristische Journale.
 - a) J. H. E. von Selchow iuristische Bibliothek. 5 B. Götting. 1764-82.
 - b) U. F. Schotts unparteiische Kritik. 10 B. Leipz. 1768-82.
 - c) allgemeine iuristische Bibliothek (von Malblanc und Siebenkees) 5 B. 1781-85.
 - d) U. F. Schotts Bibliothek der neuesten iuristischen Litteratur. 3 Th. Leipz. 1783-85.

II.

Von allgemeinen Vorbereitungsschriften.

- 1) H. C. Baronis de Senckenberg methodus iurisprudentiae. Frft. 1756.
- 2) J. S. Pütter's neuer Versuch einer iuristischen Encyclopädie und Methodologie. Götting. 1767.
- 3) D. Nettelbladt praecognita iurisprud. positivae generalia. Halae 1759.
- 4) J. F. Gilbemeisters iuristische Encyclopädie und Methodologie. Duisb. 1783.
- 5) U. F. Schotts Entwurf einer iuristischen Encyclopädie und Methodologie. edit. noviss. Lips. 1785.
- 6) J. F. Reitemeiers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Götting. 1785.

III.

Von der Rechtsgeschichte.

- 1) Mehrere Theile der Rechtsgelehrsamkeit zusammen
 - a) I. S. Brunquell historia iur. roman. et germ. Frft. 1747.
 - b) G. A. Kopp historia iuris. c. notis I. G. Estor. Gieslae 1767.

- c) I. H. C. von Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte. Götting. 1778.
- 2) Eines einzigen Theils der Rechtsgelehrsamkeit insbesondere.
- a) Vom römischen Rechte.
- a) I. A. Bachii historia iurisprudentiae romanae edit. III. Lips. 1775.
- b) Vom Canonischen Rechte.
- a) J. G. Pertsch Historie des Canonischen Rechts. Bresl. 1753.
- b) Spittlers Geschichte des Canonischen Rechts, bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778.

IV.

Vom Naturrechte.

A) Compendien.

- 1) Gottfr. Achenwalli ius naturae. editio noviss. Goetting. 1774.
- 2) D. Nettelblatt systema elementare universae iurisprudentiae naturalis. edit. IV. Halae 1777.
- 3) L. J. F. Höpfners Naturrecht. edit. II. Gief. 1783.
- 4) I. A. H. Ulrich initia philosophiae iusti, seu iuris naturae socialis et gentium. Ien. 1783.
- 5) J. U. Schlettweins Rechte der Menschheit, oder der einzige wahre Grund aller Gesetze, Ordnungen und Verfassungen. Gießen 1784.

B) Systeme.

- 1) Hug. Grotii de iure Belli et Pacis libri III. am neuesten cura Mein. Tydemann. Frft. ad Rhen. 1773.
- 2) S. Pufendorffii de iure nat. et gent. libri VIII. cum Commentar. Hertii et Mascovii. Tom. II. Frft. et Lips. 1759
- 3) C. L. B. de Wolff ius naturae methodo scientifica per tractatum. Part. VII. Halae 1740. seq.
- 4) E. F. Meiers Recht der Natur. Halle 1767. Und ebendesselben natürliches Gesellschaftsrecht. 1. und 2. Th. Halle 1770-73. V.

V.
Vom Völkerrechte.

A) **Litteratur und Quellen des gesammten
 Völkerrechts.**

- 1) D. H. L. Freyherrn von Dmpteda Litteratur des gesammten so wohl natürlichen als positiven Völkerrechts. 1 Th. Regensb. 1785.
- 2) Io. Iac. Schmaufs corp. iur. gent. academ. II. Tom. Lipsf. 1730.
- 3) F. A. S. Wenck codex iur. gent. recentissimi. Tom. I. Lipsf. 1781.

B) **Schriften des Völkerrechts.**

I) **Des Natürlichen**

- 1) L. B. de Wolff ius gentium. macht den IX. Tom. seines iuris naturae aus.
- 2) Glasteyß Völkerrecht nach der Vernunft betrachtet. edit. III. J. u. L. 1752.
- 3) Le droit des Gens par Mr. de Vattel. Nouv. edit. Tom. II. à Amst. 1775. Und ins Deutsche übersetzt von J. Ph. Schulin. Erst u. Leipz. 1760. in 3 Bänden.
- 4) C. A. de Martini positiones de iure Civitatis. Vindeb. 1767. der 2te Th. enthält das Völkerrecht. Ist auch 1783. ins Deutsche übersetzt, unter dem Titel: von Martini Lehrbegriff des Natur - Staats- und Völkerrechts.

II) **Des positiven, europäischen.**

- 1) J. J. Mosers erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens und Kriegeszeiten. Nürnberg. 1778.
- 2) Ebd. Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens und Kriegeszeiten. 10 Th. Erst. a. M. 1777-80.
- 3) Pierre Ios. Neyron. Principes du Droit des gens Europeen conventionel et coutimier. Brounf. 1783.



- 4) Martens' primae lineae iuris gentii practici.
Götting. 1785.

VI.

Vom Staatsrechte.

A) Vom allgemeinen oder natürlichen
Staatsrechte

- 1) I. Henning Boekmer introductio in ius publicum universale edit. noviss. Halae 1755.
2) von Juski Natur und Wesen der Staaten, mit Anmerk. herausgegeben von Scheidemantel. Mitau 1771.
3) H. G. Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft. 3 Th. 1770 = 73.
4) Ebenb. allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena 1775.

B) Vom positiven, deutschen Staatsrechte.

a) Litteratur und Quellen.

- 1) J. E. Müllers Litteratur des Deutschen Staatsrechts. 3 Th. Götting. 1776 = 83.
2) Io. Iac. Schmaufs corp. iuris publicum. acad. herausgegeben von H. G. Franken, und G. Schumann. Leipz. 1774.
3) C. F. Gerflacher Corp. iur. germ. publici et privati 3. Th. Stuttg. 1783 = 86.
4) Ebenb. Handbuch der Deutschen Reichsgesetze, nach dem möglichst ächten Text 3 Th. ebenb. 1786.

b) Schriften des deutschen Staatsrechts.

1) Compendia

- a) Io. Iac. Mascovii principia iuris publici Imp. R. G. edit. noviss. cura H. G. Franckii. Lips. 1769.
b) Io. Iac. Schmaufs comp. iuris publici. am neuesten mit des Herrn von Selschow Anm. Götting. 1782.
c) I. S. Pütteri elementa iuris publici germanici. edit. IV. Götting. 1766.
d) Ebenb. kurzer Begriff des heutigen Staatsrechts. edit. II. Götting. 1768.

- e) Eiusd. institutiones iuris publici german. edit. III. Götting. 1782.
 f) I. H. C. de Selchow elementa iuris publici german. edit. noviss. Götting. 1782.
 g) F. E. Majers teutsches weltliches Staatsrecht abgetheilt in Reichs- und Landrecht. 3 B. Leipz. 1775. 76.

2) Systeme.

- a) I. F. Pfeffinger Vitriarius illustratus. IV. Tom. edit. III. Gothae 1712 - 33. nebst dem Repertorio, von C. B. Niccius. ebend. 1741.
 b) J. J. Mosers teutsches Staatsrecht. 50 Theile. 10 bis 3. Theil. Nürnberg. 1737 - 40. IV - L. Th. Leipz. 1741 - 53. Nebst 2 Theilen Zusätze und einem Theil Hauptregister.
 c) Ebend. neues teutsches Staatsrecht. Frankf. und Leipz. von 1766 = 75. Unter besondern Titeln, 3. B. von Deutschland, vom römischen Kayser, Könige u. f. w.

VII.

Von dem römischen Rechte.

A) Vom Antejustinianischen Rechte.

- 1) A. Schultingii iuris prudentia vetus antejustiniana. Cura G. H. Ayreri. Lips. 1737.
 2) I. G. Heineccii syntagma antiquitatum roman. II Tom. edit. nov. Frft. ad Moen 1771.
 3) I. H. C. de Selchow elementa antiquitatum iur. romani. edit. II. Götting. 1779.

B) Vom justinianischen Rechte.

- 1) Corpus iuris civilis romani. cum notis D. Gothofredi. Lips. 1740.
 2) A. Vinnii commentar. ad institut. cum praefat. et animadvers. I. G. Heineccii. Lugd. Bat. 1726.
 3) I. Hoppii commentar. ad institut. cum notis C. F. Walch, Frft. ad Moen 1772.

4)

- 4) L. J. F. Höpfner Commentar über die Heineccischen Institutionen. Frft. am W. 1783.
- 5) I. Voetii commentar. ad pandect. II. T. Lugd. Batav. 1698.
- 6) U. Huberi praelectiones iuris civilis secund. ordinem pandect. III. Tom. F. et L. 1749.
- 7) I. Schilteri praxis iur. romani. cum praef. Thomafii. Frft. et Lips. 1733.
- 8) A. de Leyfer medit. ad pandect. XI. Vol. Lips. et Guelf. 1717 - 48.
- 9) I. Brunnemanni commentar. in codicem iustin. cura S. Stryk. Lips. 1699.
- 10) A. Perez praelect. in Codicem. II. Tom. in F. auch in 4. Colon. 1704.
- 11) I. Cuiacii Comment. in novellas. Lugd. 1570. auch in seinen Operib.
- 12) C. Rittershusii Novellarum Iustiniani method. expositio. Argent. 1669.
- 13) H. Vultejii iurisprud. romana. Cura I. G. Estor. Marb. 1748. II Tom.
- 14) Lauterbach colleg. theoret. pract. edit. noviss. Tubing. 1763. III Tom.
- 15) Berger oeconomia iuris edit. nov. cura Winckler. Lips. 1771.

VIII.

Vom teutschen Privatrechte.

- F. G. J. Fischers Litteratur des germanischen Rechts. Leipz. 1782.
- P. Georgisch corpus iur. germ. antiq. c. Praefat. I. G. Heineccii. Halae 1738.

I) Compendien.

- a) I. R. Engau elementa iuris germanici. edit. IV. Ienae 1752. Womit zu verbinden C. G. Riccii Spicilegium iuris germ. Götting. 1750.
- b) I. S. Pütter elementa iuris germanici privati hodierni edit. III. Götting. 1776. Nebst dessen conspect.

spect. iur. german. privati novo systemate tractandi. ibid. 1776.

- c) I. F. Eisenhart institut. iur. germ. privati edit. III. Halae 1775.
- d) I. H. C. de Selchow elementa iuris germ. privati edit. noviss. Götting. 1782.

2) Systeme.

- a) G. Beyeri delineatio iuris germanici ex edit. C. G. Hoffmann. Lips. 1740.
- b) I. G. Heinecci elementa iuris germanici. II. T. Halae 1736-37.
- c) J. G. Estor bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen ausgefertigt vom J. A. Hoffmann. 3 Th. Marb. 1757-67.

IX.

Vom Kirchenrechte.

I) Vom protestantischen und catholischen Kirchenrecht zusammen.

N. J. Schnauberts Bibliothek des teutschen Staats- und Kirchenrechts. 3 B. Gießen 1780-84.

A) Kompendien.

- 1) I. Henning. Böhmer institutiones iuris Canonici, tum ecclesiastici, tum pontificii. edit. III. Halae 1747.
- 2) J. L. Fleischers Einleitung zum geistlichen Rechte. Nebst Nettelblads Vorrede. edit. III. Halle 1750.
- 3) I. G. Pertsch elementa iuris Canonici. edit. III. Jen. 1748.
- 4) G. L. Böhmer principia iuris Canonici. edit. IV. Götting. 1779.
- 5) C. F. Hommel epitome sacri iuris. Lips. 1777.

B) als System.

- 1) I. Henning Böhmer ius ecclesiastic. Protestantium. V. Tom. cum iure parochiali. Halae 1714. und mehrmals gedruckt.

II)

II) Vom protestantischen Kirchenrecht ins besondere.

A) Compendien.

- 1) C. M. Pfaff institutiones iuris eccles. Tub. 1738.
- 2) Ebd. akademische Reden über das so wohl allge-
meine, als auch teutsche protestantische Kirchen-
recht. 2 Th. Frankf. 1753.
- 3) A. L. C. Schmidt institut. iurisprudentiae eccles.
Ienae 1754.
- 4) J. E. von Mosheim allgemeines Kirchenrecht der
Protestanten. Mit Anmerkungen von C. E. v. Wind-
heim. Helmst. 1760.
- 5) C. G. Hommel principia iuris eccles. protestan-
tium. Vit. 1770.
- 6) G. W. Böhmers Grundriß des protestantischen
Kirchenrechts. Götting. 1786.
- 7) J. E. Wiefenhawers Grundsätze des Kirchenstaats-
rechts der Protestanten Leipz. 1750.
- 8) J. E. Maiers teutsches geistliches Staats-Recht.
Lemgo 1773.

B) Systeme.

- 1) B. Carpzovii iurisprud. ecclesiast. seu consisto-
riales. cum notis A. Beyeri. Lips. 1721.
- 2) I. Brunnemanni ius eccles. Frft. et Lips. 1686.

III) Vom catholischen Kirchenrecht insbesondere.

Corpus juris Canonici ex edit. I. Henning. Böhmer.
Halae 1747. II Bände 4.

A. Barbosa collectanea in universum ius Pontific.
VI Tom. Lugd. 1647. f.

Eman. Gonzalez de Tellez Commentar. in decreta-
les. V Tom. F. 1690. f.

A) Compendien.

- 1) P. I. a Rigger institutiones iurisprudentiae eccle-
siasticae edit. nov. Vindob. 1777.

2)

- 2) A. Schmidt institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accommodatae edit. III. Heidelberg. 1778. hiermit ist zu verbinden eiusd. thesaurus iuris eccles. Tom. VII. 4.
- 3) Steph. Rautenstrauch institut. iur. ecclesiastici. Tom. I. Prag 1772.
- 4) I. Val. Eybel introductio in ius Canon. catholicorum. IV Tom. Vienn. 1778-79. Und teutsch Eybels Einleitung in das catholische Kirchenrecht. 6 Th. F. u. L. 1779:82.
- 5) I. I. Nep. Pehm Praelectiones in ius eccles. univers. P. I. Vien. 1785.

B) Systeme.

- 1) L. Engel Collegium universi iuris Canonici. ed. X. Salish. 1710.
- 2) B. von Espen ius ecclesiast. univers. Lov. 1754.
- 3) A. Reifensstuel ius Canon. universum. VI Tom. Ingolst. 1743.

X.

Vom Lehnrechte.

- I. C. Lunigs Corp. iuris feudalis germanici. III. Tom. Lips. 1727. Wovon der 3te Th. zugleich eine Bibliothek des Lehnrechts enthält.
- C. H. Senckenberg corpus iuris feudalis german. ex edit. I. F. Eisenhart. Halae 1772.
- C. Bitschii Commentarius in consuetud. feudor. Argent. 1673.
- I. Schilteri Commentarius ad ius feudale Alemanicum, cura Scherzii. Argent. 1728.

A) Compendien.

- 1) I. Schilteri introductio ad ius feudale german. et Longobard. cura I. L. Uhl. Berol. 1750. Ein vortreflicher aber unvollständiger Commentar hierüber ist: F. C. Buri's ausführliche Abhandlung des in Teutschland üblichen Lehnrechts. Am neuesten mit Anmerk. und berichtigenden Zusätzen von T. F. Kunde. Gießen 1783.

- 2) B. G. Struvii iurisprud. feudalis. cura Io. Aug. Hellfeld. Ienae 1750.
- 3) H. C. Senckenbergii iuris feudalis primae lineae. Götting. 1737.
- 4) I. I. Mascow de iure feudorum in imp. rom. germ. liber edit. nov. Lips. 1763. Zur Erläuterung können dienen: C. F. Hommels akadem. Reden über Mascoy. Leipz. 1757.
- 5) G. L. Boehmer principia iuris feudal. edit. IV. Götting. 1782. Dazu gehört als Commentar: N. J. Schnauberts Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts, als ein Commentar über die Böhmerschen principia iuris feudals. 1. u. 2. Fortsetzung. 1784: 86.
- 6) I. L. E. Püttmanni elementa iuris feudalis qua privati qua publici. Lips. 1781.

Hier verdient noch angemerkt zu werden:

- 1) F. C. Westphals Teutschlands heutiges Lehnrecht. Halle 1784.
- 2) Mölleri primae lineae usus practici distinctionum feudalium. Mit Zusätzen von Baleke und Wolzár. Kost. 1775.

B) Systeme.

- 1) Schraderi et Rosenthalii tractatus feudales.
- 2) G. A. Struvii syntagma iuris feudalis. Mit von Senckenbergs prodromo iur. feud. F. 1734. dazu gehört Beyer's Erläuterung des teutschen Lehnrechts. Erlang. 1747.
- 3) C. H. Horn iurisprud. feudalis. cum notis Hannaccii. Viteb. 1741.
- 4) H. Vultejii libri duo de feudis.
- 5) I. G. Itter de feudis imperii.
- 6) J. J. Moser von der teutschen Lehnverfassung.

C) Schriften von einem oder mehreren Verfassern, worinn Abhandlungen über verschiedene Materien des Lehnrechts befindlich sind.

- 1) Buderii amoenit. iuris feudalis.

- 2) Ropp Proben des teutschen Lehnrrechts. 11 Th. Marburg 1746.
- 3) G. L. Boehmer observ. iur. feudal. edit. II. Götting. 1784.
- 4) C. F. Hommel oblectam. iuris feudal. Lipsf. 1755.
- 5) I. L. C. Puttmanni observ. iur. feudal. Lipsf. 1783.
- 6) G. A. Ienichen Thesaur. iur. feudal. III. Tom. Lipsf. 1750-54.
- 7) E. F. Zepernitz Sammlung außerlesener Abhandlungen aus dem Lehnrrechte. 4 Th. Halle 1781-84.
- 8) Ebenh. analecta iur. feud. II Tom. Hal. 1783-84.

XI.

Vom Peinlichen Rechte.

H. J. D. Königs besondere Vorbereitung zu der gemeinen in Teutschland üblichen Criminalrechtsgelehrsamkeit. Halle. 1783.

A) Compendien.

- 1) I. S. F. Böhmer elementa iurisprud. criminalis. edit. nov. Halae 1774.
- 2) C. F. G. Meister principia iuris criminalis. edit. IV. F. et L. 1781.
- 3) I. C. Koch institut. iur. criminal. edit. IV. Ien. 1783.
- 4) I. L. E. Püttmann elementa iuris criminalis. Lipsf. 1779.
- 5) E. C. Westphals Criminalrecht in wissenschaftl. geordneten und mit praktischen Ausarbeitungen verstärkten Abhandlungen. Leipz. 1785.

B) Systema.

- 1) J. E. Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts. edit. noviss. Kost. 1783.
- 2) Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen abgehandelt (von Keder) 4 Th. Offenbach am M. 1783-85.

C

3)

3) Meißners ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland. 5 Th. Götting. 1758 - 64.

C) Ausleger der P. H. G. D.

- 1) I. P. Kress comment. in constit. Carolin. crim. Hannov. 1744.
- 2) S. F. de Boehmer meditationes in C. C. C. Ha-lae 1770.

XII.

Vom Handlungstechte.

- 1) I. Marquardi Tr. de iure mercatorum et com-merciorum Francof. 1662.
- 2) C. G. Ludovici eröffnete Akademie der Kaufleute. 5. Th. edit. nov. Leipz. 1768.
- 3) Ebend. Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-Systems Leipz. 1768.
- 4) J. D. H. Musäus Grundsätze des Handlungsrechts. Kiel 1785.
- 5) Andersons Geschichte des Handels. Riga 1773.
- 6) F. C. J. Fischers Geschichte des teutschen Han-dels. 2 Th. Hannover 1785.

XIII.

Vom Seerecht.

- 1) J. J. Gurlands Grundsätze des europäischen See-rechts. Hannover 1750, Hiermit ist zu verbinden: J. H. D. Musäus Abhandlung von den vornehmsten europäischen Seerechten, und nach was für Ge-setzen in vorkommenden Fällen zu entscheiden sey. Ist befindlich in seinen iuristischen Beyträgen. erste Samml. Num 4.
- 2) H. Wedderkoppii introductio in ius nauticum. Flensb. 1757.
- 3) Das Recht der Affekuranzen und Bodemereien sy-stematisch abgehandelt. Königsb. 1771.

XIV.

XIV.

Vom Wechselrechte.

J. G. Siegels corp. iuris cambialis. 2 Theile. Leipz. 1742. Nebst J. L. Ubls Fortsetzungen des Siegel'schen Corp. iuris cambialis.

A) Compendien.

- 1) J. G. Siegels Einleitung zum Wechselrecht. Vermehrt von A. F. Schw. Leipz. 1773.
- 2) I. G. Heineccii elementa iuris cambialis. Hinter der 4ten Ausgabe. Frankfurt. 1756. befindet sich Io. F. Eisenharti bibliotheca iuris cambialis. Am neuesten c. animadvert. C. Gmelin. Norimb. 1778.
- 3) von Selchow Grundsätze des Wechselrechts. edit. II. Götting. 1777.
- 4) J. D. H. Müllers Anfangsgründe des Wechselrechts. Kiel 1777.
- 5) J. L. F. Püttmanns Grundsätze des Wechselrechts. Leipz. 1784.

B) Systeme.

- 1) I. C. Franckii Institut. iuris cambialis. c. Praefat. H. Brookes Francof. et Lips. 1751.
- 2) J. G. Siegels fürsichtiger Wechselgläubiger. edit. III. Mit A. F. Schotts Zusätzen. Leipz. 1776.
- 3) C. G. Riccii exercitationes in universum ius cambiale Goetting' 1782.
- 4) I. M. G. Besecke thesaurus iuris cambialis. P. I. et II. Berol. 1783. accedit editoris Bibliotheca iuris cambialis.

XV.

Vom Handwerksrechte.

A) Compendien.

- 1) F. H. Fricks Recht der Handwerker. Götting. 1778.
- 2) J. F. L. Weifferss Recht der Handwerker. Stuttg. 1780.

B) Systeme.

- 1) F. G. Struvii Systema iurisprudentiae opificar.
Tom. III. Lugd. 1738.

XVI.

Vom Policeyrechte.

- 1) Lügmann von den Grundsätzen der Policey. Frankfurt.
1756.
2) Io. Heumann initia iuris politiae germanorum.
Norimb. 1757.
3) Joh. B. Hoffers Beyträge zum Policeyrechte der
Teutschen. I. B. Leipz. 1765.
4) J. J. Moser von der Landeshoheit in Policeysachen.
F. u. L. 1773.

XVII.

Vom Cameralrechte.

1) Vom Postrechte.

- a) J. S. Ernst von Beust Versuch einer ausführlichen
Erklärung des Postregals. 3 Th. Jena 1747 = 48.

2) Vom Forst und Jagdrechte.

- a) A. Fritschii corp. iuris venatorio forestalis edit.
II. c. praefat. S. Strykii. Lips. 1702.
b) J. G. Pietsch Versuch eines Entwurfs der Grund-
sätze des Forst- und Jagdrechts. Leipz. 1779.
c) I. I. Beck de iurisdic. forestali. Nürnberg. 1748.
d) E. G. Riccii Entwurf von der in Teutschland übli-
chen Jagdgerechtigkeit. Frankfurt. 1772.

3) Vom Bergrechte.

- a) Corpus iuris et Systema rerum metallicarum
Vien. 1703.
b) J. E. Bausens Einleitung zu den in Teutschland
üblichen Bergrechten. 3 Th. Leipz. 1740 = 42.

4) Vom

4) Vom Münzrechte.

- a) J. C. Hirschens teutsches Reichs-Münz-Archiv. 9 Th. Nürnberg. 1756 = 69.
- b) von Beust Entwurf von der Münzgerechtigkeit im teutschen Reiche. Leipz. 1745.
- c) von Praun gründliche Nachricht von dem Münzwesen in Deutschland. edit. nov. Leipz. 1784.

5) Vom Salzwerksrechte.

- a) I. H. Jung de iure Salinarum. Goetting. 1743.

6) Vom Domainen Rechte.

- a) C. Frisii ius domaniale. Francof. 1701.

XVIII.

Vom Kriegesrechte.

Lunig corpus iuris militaris. II Tom. Lips. 1723.

- 1) A. G. Snügens Anleitung zum Kriegesrechte. Jena 1750.
- 2) E. F. W. Zinkens Anleitung zur Kriegesrechtsgelehrsamkeit. Mit Anmerkung. von J. F. Eisenhart. Helmst. 1782.
- 3) J. F. von Beust observat. militares. 5 Th. Gotha 1743 = 57.
- 4) J. J. Moser von der Landeshoheit in Militärsachen. F. u. L. 1773.

XIX.

Vom Privatrechte der Fürsten.

A) Compendien.

- 1) M. H. Griebneri principia iurisprudentiae privatae. illustris. Frft. 1745.
- 2) I. S. Pütter primae liniae iuris privati principum editio. II. Goetting. 1779.
- 3) de Selchow elementa iuris publici, wovon der 2te Theil das Privatrecht der Fürsten enthält.

B) Systeme.

- 1) B. G. Struvii iurisprudentia heroica ex edit. Io. A. Hellfeld. Part. VII. Ienae 1743-53.
- 2) I. F. W. de Neumann meditat. iuris principum privati. IX Tom. Lips. 1751-56.
- 3) J. J. Moser persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. 2 Th. F. u. L. 1775.
- 4) Ebd. Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände. 2 Th. ebd. 1775.

XX.

Vom Adelsrechte.

- 1) C. G. Riccius zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland. Nürnberg. 1735.
- 2) I. G. Cramer de iuribus ac praerogativis nobilitatis avitae. Lips. 1739.
- 3) C. L. Scheidt historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland. Hannov. 1754.
- 4) J. G. Eitor praktische Anleitung zur Ahnenprobe. Marb. 1750.

XXI.

Vom Stadt-, Bürger-, Dorf- und Bauernrechte.

- 1) L. F. Gabelens Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts. Hamb. 1782.
- 2) G. C. Leyleri ius georgicum. Lips. 1689.
- 3) J. Denekens Dorf und Landrecht. Mit Anmerkungen von L. Bilderveck. 3 Th. F. u. L. 1739.
- 4) J. G. Klingners Sammlung zum Dorf u. Bauernrechte. 4 Th. Leipz. 1749-55.
- 5) von Buri Abhandlung von den Bauer-Gütern in Teutschland. Mit Kundens Anmerk. Gießen 1783.
- 6) I. Pottgiesser de statu Servorum. Lemgo 1737.
- 7) D. G. Strube de iure villicorum. edit. II. Hannover. 1768.

XXII.

XXII.

Vom Judenrechte.

- 1) I. I. Becks Tr. de iuribus iudaeorum. Norimb. 1731.
- 2) Carl. Anton's Einleitung in die jüdischen Rechte. Braunschw. 1756.

XXIII.

Von der praktischen Rechtsgelehrsamkeit.

I) Schriften von der praktischen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt.

- 1) J. S. Müllers Anleitung zur iuristischen Praxis. edit. IV Götting 1780.
- 2) D. Kettelblatts Versuch einer Anleitung der ganzen praktischen Rechtsgelehrsamkeit. Halle 1784. edit. III.
- 3) J. H. B. von Juski Anleitung zu einer guten deutschen Schreibart. Leipz. 1778.
- 4) von Sonnenfels Versuch über Grundsätze des Styls in privat und öffentlichen Geschäften. 2 Th. Wien 1782.

II) Von der praktischen Staatsrechtsgelehrsamkeit.

- 1) J. J. Moser Einleitung zu den Kanzleygeschäften. Frfst. 1756.
- 2) L. A. Beck's Versuch einer Staatspraxis oder Kanzley Übung. edit. II. Wien 1779.

III) Von der aussergerichtlichen praktischen Privatrechtsgelehrsamkeit.

- 1) S. Stryk de cautelis contractuum, et eiusd. Tr. de cautelis testamentorum.
- 2) B. von Rohr Vorrath von auserlesenen Contracten und andern rechtlichen Aufsätzen. Verbessert von C. G. Gutschmidt. Leipz. 1754.

3) J. Claproth's Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Vorträge und Contracte (iurisprud. heurematica) 1. und 2. Th. Göttingen 1786. Und der iurisprud. heurematicae 3 Th. von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideicommissen. Götting. 1782.

IV) Von der willkührlichen gerichtlichen praktischen
Privatrechtsgelehrsamkeit.

- 1) Efers Anleitung für Beamte und adeliche Gerichtshalter. 2 Th. Marb. 1762.
- 2) Eberd. Anleitung für die gerichtlichen Sachwalter und Advokaten. edit. III. Marb. 1771.
- 3) I. Claproth primae liniae iurisprudentiae extra-judic. theoretico-practicae. edit. II. Goettingae 1766.
- 4) E. F. Frederßborff Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter. 3 B. Lemgo 1772-74.

V) Vom Prozesse.

A) Vom gemeinen bürgerlichen Prozesse.

- a) J. A. Hoffmanns teutsche Reichspraxis. 3 Theile. Frst. 1765.
- b) J. F. Ludovici Einleitung zum Civilproceß. Vermehrt von J. G. Schlitte. Halle 1750.
- c) E. G. Knorrens Anleitung zum gerichtlichen Proceß. Halle 1751.
- d) I. G. Schaumburgii principia praxeos. II. Part. cura I. A. Reichardt. Ienae 1769-75
- e) J. Claproth's Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. Götting. 1779. 80.
- f) G. E. Delzens Anleitung zur gerichtlichen Praxis. Jena 1782.
- g) J. F. Ludovici Einleitung zum Concurß = peinlichen-consistorial = Kriegs = Lehns und Wechselproceß. Mit Schlittens Zusätzen. Halle 1749, seq.

h) J.

h) J. Claproths Einleitung in die sämmtlichen sum-
marischen Prozesse. Götting. 1785. edit. noviss.

B) Vom Reichsprocesse.

- 1) I. Steph. Pütteri nova epitome processus imperii.
edit. noviss. Goetting. 1786.
- 2) Ebd. introductio in rem iudiciariam imperii
Goetting. 1752.
- 3) Ebd. Versuch einer nähern Erläuterung des Pro-
cesses beyder höchsten Reichsgerichte. Götting. 1751.

1) Vom Cammergerichtsprocesse.

- a) Der Weßlarische Praktikant. Frfst. a. M. 1757.
- b) F. J. D. von Bostel Grundsätze der Cammerge-
richtlichen Praxis. Lemgo 1784.

2) Vom Reichshofrathspröcesse.

- a) J. J. Mosers Einleitung zum Reichshofrathsprö-
cess, 4 Th. Frfst. 1731.
- b) Vinc. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshof-
rathspraxis, 2 B. F. u. L. 1784.

XXIV.

Von der Referir und Dekretirkunst, ingleichen
von der Registratur und Archivwissenschaft.

- 1) E. F. Walchs Einleitung in die Wissenschaft aus
Akten einen Vortrag zu thun. Jena 1773.
- 2) E. F. Hommels teutscher Flavius. Barenth 1775.
- 3) J. Claproths Grundsätze von Verfertigung der Re-
lationen und Gerichtsakten. Götting. 1778.
- 4) F. A. Hommels Anleitung Gerichtsakten zu extra-
hiren, zu referiren, und eine Sentenz darüber zu
fällen. Halle 1779.

- 5) Püttmanns Reserir und Dekretirkunst. Leipz. 1783.
- 6) I. L. Eckhardti compend. artis relatoriae. Ienae 1785.
- 7) P. W. L. Gladts Anleitung zur Registraturwissenschaft. F. u. L. 1764.
- 8) Just Claproths Grundsätze von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts und andern Registraturen. Götting. 1769.
- 9) A. J. W. Buchhorns Anleitung zum Proceßregistraturwesen, und über Verbesserung der Registraturen überhaupt. Magdeb. 1781.

XXV.

Sammlungen von Rechtsprüchen,
Bedenken, u. s. w. in Staats,
Privat und Criminalsachen.

- 1) I. H. Boehmer Consultationes et decisiones. III Tom. Halae 1733-54.
- 2) Wernher observat. forenses. III Tom. Ienae 1738-49.
- 3) D. Mevii decisiones. Cura I. H. Boehmer. Frft. 1740. F.
- 4) I. U. von Cramer observat. iuris universi. Tom. IV. Ulm 1758-72.
- 5) F. E. a Pufendorff observat. iuris universi. IV. Tom. edit. nov. Hannov. 1784. eiusd. animadversiones iuris. Tom. I. Hannov. 1783.

- 6) G. D. Strubens rechtliche Bedenken. 5 Th. edit. nov. Hannov. 1772-77.
- 7) J. S. Pütters auserlesene Rechtsfälle. 3 Bände. Götting. 1760-85.
- 8) J. F. Eisenharts Erzählung von besondern Rechtsfällen. 10 Th. Halle 1767-79.
- 9) C. F. Hommel rhapsodia quaestionum. V Vol. Baruth 1769-79.
- 10) J. L. Schmidts öffentliche Rechtsprüche. Jena 1777.
- 11) J. H. L. von Selchow Rechtsfälle. 4 B. Lemgo 1782-85.
- 12) Fratrum Beckmannorum consilia et decisiones. II Tom. Goetting. 1784.
- 13) C. F. G. Meisters rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. 5 Theile Göttingen 1771-84.
- 14) J. E. Carrachs rechtliche Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen. Herausgegeben von H. J. D. König. Halle 1775.

XXVI.

Vermischte Schriften, worinn verschiedene Abhandlungen, aus dem Staat- und Privatrechte enthalten sind.

- 1) J. G. Eitors kleine Schriften. 12 Th. in 3 Bänd. Gießen 1732-39.
- 2) J. J. Reinharbts juristische und historische kleine Ausführungen. 2 Th. Gießen 1745-49.

-
- 3) von Cramer Weglarische Nebenstunden. 128 Th. in 32 Bänden. Ulm 1755-73. Nebst einem Register. Ulm 1779.
 - 4) G. D. Struben Nebenstunden 6 Th. Hannov. 1759-85.
 - 5) I. F. Eisenharti opuscula iuridica varii argumenti. Halae 1771.
 - 6) G. C. Gebaueri exercitat. academ. edit. a. I. I. Weissmantel. Erford. 1776.
 - 7) I. H. Hellfeldi opuscula edit. a. I. C. Fischer. Ienae 1775. u. a. m. Man sehe davon H. J. D. Königs Lehrbuch der iuristischen Litteratur. 2. Theil. S. 366. und 560.
-

in
ter.

59^a

gu-

. I

er.

D.

eil.

CI

CI

CI

CI

CI

CI

CI

CI



Gb 1274^d

(x 2581733)





